

60

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Selters



Bebauungsplan „Mariannenhof“ in der Gemarkung Haintchen

hier: Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 06.10.2005 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nebst Begründung kann ab heute während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 07.30 - 12.30 und von 13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 07.30 - 12.30 und von 13.00 - 18.30 Uhr
freitags	von 07.30 - 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, Bauamt, im Rathaus in Niederselters, Brunnenstraße 46, 65618 Selters, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan nebst Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Demnach sind die in § 214, Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verletzungen von Vorschriften über die Aufstellung von Flächennutzungsplänen und der Satzungen - ergänzendes Verfahren - nur beachtlich, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 u. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Selters (Ts), den 28.03.2006 · Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Ts)
Dr. Zabel, Bürgermeister

Für die Richtigkeit des Auszuges

Selters (Taunus), den 04.04.06



Der Gemeindevorstand
i. A.

[Handwritten signature]

23

Bekanntmachungen



**Bekanntmachungen
der Gemeinde Selters**

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selters (Taunus)
Bebauungsplan „Mariannenhof“ in der Gemarkung Haintchen;**
hier: Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 6. 10. 2005 gemäß
§ 10 Abs. 1 BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in
Kraft.
Der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nebst Begründung kann ab heute
während der Dienststunden
montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung, Bauamt, im Rathaus in Niederselters, Brunnenstraße
46, 65618 Selters, eingesehen werden.
Der Bebauungsplan nebst Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten
und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gem. § 215
Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Demnach sind die in § 214, Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs.
2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verletzungen von Vorschriften über die Auf-
stellung von Flächennutzungsplänen und der Satzungen – ergänzendes Verfahren –
nur beachtlich, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung
schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) geltend gemacht worden sind.
Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen. Auf die Vorschriften des
§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungs-
plan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen
entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
Selters (Taunus), den 28. 3. 2006

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Selters (Taunus)
Dr. Zabel, Bürgermeister**

Für die Richtigkeit des Auszuges

Selters (Taunus), den 04.04.06



Der Gemeindevorstand
i. A. *[Handwritten Signature]*